

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und

**AWO Soziale Dienste gGmbH
Auf den Häfen 30/32
28203 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven**

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die **AWO Soziale Dienste gGmbH** - im folgenden Leistungserbringer genannt – in der **heilpädagogisch / therapeutischen Wohngruppe „Sonnenhaus“ im Buntentorsteinweg 86/88, 28199 Bremen** für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34, 35a und/oder 41 SGB VIII haben, erbringt.
- 1.2. Grundlage dieser Vereinbarung ist die individuelle Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers vom 23.12.2024 (Anlage 1). Darüber hinaus sind die Berechnungsbögen für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.06.2026 und ab dem 31.01.2028 (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp **(LAT) Nr. 3** Heimerziehung/Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe des LRV SGB VIII. Im Sonnenhaus werden maximal 12 Jugendliche, im Alter ab 14 Jahre und junge Volljährige betreut.
- 2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Zeitraum 01.06.2026 – 28.02.2027	
Vergütung für das Regelleistungsangebot	258,20 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	23,43 €
Gesamtvergütung pro Person/täglich	281,63 €

Zeitraum ab dem 01.03.2027 – 31.12.2027	
Vergütung für das Regelleistungsangebot	260,95 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	23,43 €
Gesamtvergütung pro Person/täglich	284,38 €

Zeitraum ab dem 01.01.2028	
Vergütung für das Regelleistungsangebot	263,52 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	23,43 €
Gesamtvergütung pro Person/täglich	286,95 €

- 3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von **20 Monaten (mindestens bis zum 31.01.2028)** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 4.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- 4.4. Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung)

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug

auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5.2. Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.

5.3. Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt

5.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe

kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- 6.2. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.
- 6.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Mindestlohns zu vergüten.
- 6.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.5. Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TV AWO" vom 05.07.2013, mit der jeweils gültigen Entgeltabelle des TVL / TVL-S angewendet, in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 11.03.2024 und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers: heilpädagogische / therapeutische Wohngruppe (LAT Nr. 3 heilpädagogisch / therapeutische Wohngruppe) vom 23.12.2024
- Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.06.2026-31.01.2028

Leistungsangebotstyp Nr.: 3 (Sonnenhaus)	Interkulturelle Wohngruppe - heilpädagogische/ therapeutische Wohngruppe
1. Art des Angebots	Das Angebot beinhaltet die vollstationäre Betreuung von Jugendlichen ab 14 Jahren und jungen Volljährigen. Die Betreuung findet in der Einrichtung „Sonnenhaus“, Buntentorsteinweg 86/ 88 in der Neustadt in Bremen statt. Die Einrichtung verfügt über insgesamt 12 Plätze. Diese sind aufgeteilt in zwei heilpädagogische/therapeutische Wohngruppe von acht und vier Plätzen. Sämtliche angebotenen Zimmer sind Einzelzimmer, Bäder sind in im größtenteils in Alleinnutzung und in Ausnahme Gemeinschaftsnutzung
2. Rechtsgrundlage	§ 34, § 35a in Verbindung mit § 41 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	Eine zentrale Zielsetzung in der pädagogischen Arbeit mit den Jugendlichen und jungen Volljährigen besteht darin, den Jugendlichen einen sicheren und gewaltfreien Lebens- und Entwicklungsraum zur Verfügung zu stellen, in dessen Rahmen sie sich stabilisieren können. Folgende Aspekte finden bei der Zielgruppe Berücksichtigung: - Auseinandersetzung und Einhaltung mit/ von gesellschaftlichen Regeln und Erwartungen - Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen - Aufbau und Stärken sozialer Kompetenzen - Entwicklung eines Verständnisses der individuellen Biografie, der Jugendlichen mit ihren Traumata und Konflikten einerseits und mit ihren Ressourcen und Möglichkeiten andererseits - Bearbeitung traumatischer Erlebnisse - Stärkung und Erweiterung der personalen und sozioemotionalen Kompetenzen - Hilfe/ Unterstützung bei der Bewältigung der Trennungssituation von Familie/ Verwandten - ggf. Hilfe zur Familienzusammenführung - Bearbeitung der Eltern/ Kind — Beziehung Verselbständigung - Vermittlung von alltagspraktischen Fähigkeiten (Fahrpläne lesen, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Pünktlichkeit, Versorgung, Umgang mit Geld etc.) - Schulbesuch - Koordinationsaufgaben und Schnittstellen-Vernetzung im sozialen Umfeld (Sportvereine, Freizeitangebote etc.); Schule; Behörden; Ärzte - Unterstützen bei der selbständigen Lebensführung: Geld einteilen, Kochen, Termine planen und wahrnehmen etc.
4. Personenkreis	Jugendliche und junge Volljährige vorrangig zwischen dem 14-18 Lebensjahr. Dieses Betreuungsangebot richtet sich an junge Menschen: • für die eine Perspektivenfindung notwendig ist • bei denen soziale Kompetenzen aufgrund von verminderter Eigenständigkeit und eines Nachreifebedarfs entwickelt oder erweitert werden müssen • die ein stabiles und stabilisierendes soziales Umfeld mit regelmäßiger Betreuung brauchen • die eine heilpädagogische Förderung aufgrund individueller Entwicklungsbeeinträchtigungen und/oder durch traumatische Ereignisse aus ihrer Vita benötigen Es wird ein pädagogisch-therapeutisches Angebot für Jugendliche bereitgestellt bei denen unter anderem folgende Störungen im ICD10 diagnostiziert wurden: • Störungen des Sozialverhaltens F91, F2

	• Emotionale Störungen F93, F94 und F95 • Störungen im Lern- und Leistungsverhalten F81.3 • Psychosomatische Störungen F98, F45 • Angststörungen F40/41 • Entwicklungsstörungen F80.9 • Bindungsstörungen F94.1, F94.2 • Anpassungs- und Belastungsstörungen F43 Mögliche Ausschlusskriterien für eine Aufnahme sind eine schwerwiegende Drogen-, Medikamenten und/ oder Alkoholabhängigkeit, sowie (akutes) selbst- und fremdgefährdendes Verhalten. Eine geistige Behinderung, die eine durchgehende Betreuung benötigt und nicht zu einer selbstständigen Lebensperspektive führt.
5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung, Supervision und Durchführungen von Fachtagen, Hygieneschulungen, Betriebliches Gesundheitsmanagement für Mitarbeiter_innen.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die jungen Menschen leben für den Betreuungszeitraum in zwölf Einzelzimmern auf 3 Etagen in der Neustadt. Auf jeder Etage gibt es Sanitäreinrichtungen. Des Weiteren gibt es im Erdgeschoss eine Küche und einen großen Essraum, der am Nachmittag und Abend auch als Gemeinschaftsraum genutzt werden kann. Außerdem befinden sich in der zweiten Etage eine weitere Küche, in der die Bewohner selber kochen können sowie ein weiterer Gemeinschaftsraum. Weiterhin gibt es zwei Büros, einen Raum für Aufnahmegespräche und einen Besprechungsraum. Es gibt weiterhin einen Differenzierungsraum und einen kleinen Hinterhof für Außenaktivitäten. Alle Räume verfügen über einen kostenfreien Internetzugang mit Jugendschutzprogramm.
5.2 Verpflegung	Im Sonnenhaus wird eine Teilverpflegung gewährleistet. Der Träger hat eine Hauswirtschaftsstelle. Diese Hauswirtschaftskraft sorgt von Montag bis Freitag für ein ernährungsphysiologisch und altersgemäß angemessenes Mittagessen. Die Jugendlichen haben bei der Rezeptauswahl Mitsprachemöglichkeiten. Durch die Hauswirtschaftskraft und das Team werden den Bewohnern Grundlagen der Hauswirtschaft (ggf. gemeinsames Einkaufen, Grundlagen gesunder Ernährung etc.) als Teil der Verselbstständigung vermittelt. Frühstück und Abendessen werden von den Bewohnern selbst nach individuellem Bedarf aus dem ausgezahlten Essensgeld eingekauft und zubereitet. Dies kann bedarfsweise vom Team begleitet werden. Zusätzlich werden Kochangebote mit einzelnen Bewohnern oder Bewohnergruppen im Rahmen der Verselbstständigung angeboten.
5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung	Es wird eine Betreuung an 7 Tagen rund um die Uhr sichergestellt. Die Betreuung ist gekennzeichnet von: - Einübung von alltagspraktischen Fähigkeiten - Strukturierung des Alltags - Klärung und Entwicklung der persönlichen, schulischen und beruflichen Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten - Partizipation der Jugendlichen (Partizipation wird u.a. gefördert durch weitgehende Transparenz in der Einrichtung, die Förderung von Mitgestaltung im Haus und den Bewohnertreff. Ziele sind die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und das Erproben und Erlernen von Selbstvertretung) - Entwicklung von sozialen Kompetenzen und tragfähigen Beziehungen - Hilfe bei der Einteilung und sinnvollen Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel mit dem Ziel der eigenverantwortlichen Verwaltung - Unterstützung und Begleitung bei Behördengängen, mit dem Ziel, Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln - Hilfe bei der sinnvollen Gestaltung der Freizeit - Unter Berücksichtigung des besonderen Personenkreises mit nicht auszuschließender krisenhafter Entwicklung und konkreter

	Gefährdungssituationen (Eigen-/ Fremdgefährdung) stellt der Träger eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung sicher - Umsetzung der vorliegenden Diagnostik in eine gezielte professionelle Förderplanung - Einzel- oder- Gruppenförderung durch Sozialpädagoge_innen, Erzieher_innen, Heilerziehungspfleger_innen und Psychologe*in - Einleitung und Vermittlung von Therapie- und Förderangeboten (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Psychotherapie etc.) auf der Grundlage des SGB V gesetzliche Krankenversicherung) - Bereitstellung eines altersgerechten Settings - Wahrnehmung der Aufsichtspflicht - Einzel- und /Gruppenarbeit - Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten im trügereigenen Konzept dargestellt sind Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/n Diplom-Sozialpädagogin/-Pädagogen. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagog_innen oder Erzieher_innen oder vgl. Qualifikation. Das Betreuungssetting ist durch 100% Fachkräfte gewährleistet. Mindestens eine Fachkraft mit heilpädagogischer oder therapeutischer Zusatzqualifikation ist vorhanden. Psychologische/ psychotherapeutische Beratungskompetenz ist vorhanden. Eine anwesende Nachtwachet ist erforderlich. Im Nachtdienst werden Nichtfachkräfte/ Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen mit Rufbereitschaft zu einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt. Personalanhaltswerte: Betreuung: 1 zu 1,5 Fachliche Leitung: 0,50 BV (Einrichtungsleitung) Psychologische/ psychotherapeutische Beratungskompetenz: 0,41 BV Geschäftsführung/ Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/ Köchin: Einzelvertragliche Regelung Reinigung: Einzelvertragliche Regelung Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Rund um die Uhr Betreuung der Jugendlichen an 365 Tagen im Jahr im Schichtdienst.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Freizeit-/ und Beschäftigungsmaterial (Beamer, TV, Konsolen, Kicker, Tischtennisplatte, Sportbedarf, Bälle...)
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Ausstattung der Zimmer, Nutz- und Gemeinschaftsräumen. Ausstattung von zwei Büros mit üblichem Geschäftsinventar. Ausstattung der Küchen, sowie des Essraumes. Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und -Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben: ☐ zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII,

	☐ für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie ☐ zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: ☐ Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten ☐ Bekleidungspauschale ☐ für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, ☐ mehrtägige Klassenfahrten, ☐ Ersteinrichtung soweit erforderlich.
--	--